



## **Informationsschreiben**

Schulpflichtige Kinder und Jugendliche haben einen Anspruch auf Aufnahme in eine Schule des Schulträgers, in dessen Gebiet sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Dies ist die Gemeinde bzw. die Stadt ihres Wohnsitzes. Daher haben Kinder, die in der Stadt Offenbach am Main wohnen, keinen Anspruch auf Beschoolung in einer Schule des Landkreises Offenbach und umgekehrt.

Bestehen in dem Gebiet des Schulträgers (Stadt Offenbach und Kreis Offenbach) mehrere weiterführende Schulen desselben Bildungsganges, kann gemäß § 70 Abs. 1 Satz 2 Hessisches Schulgesetz (HSchG) die Aufnahme in eine bestimmte Schule nicht beansprucht werden.

Gemäß § 70 Hessisches Schulgesetz sind bei der Entscheidung über die Aufnahme vorrangig die Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen, die an ihrem Wohnort oder in dessen Umgebung keine angemessene schulische Ausbildungsmöglichkeit haben, die aufgrund der Verkehrsverhältnisse die für sie in Betracht kommende Schule nur unter erheblichen Schwierigkeiten erreichen können, bei denen besondere soziale oder familiäre Umstände vorliegen oder deren Eltern eine bestimmte erste Fremdsprache oder den Besuch einer Schule mit einem vom Hessischen Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen bestätigten besonderen Schwerpunkt wünschen.

Erhält eine Schule für die 5. Klasse mehr Anmeldungen, als sie Schülerinnen und Schüler aufnehmen kann, muss sie einen Teil der Schülerinnen und Schüler ablehnen. In diesem Fall kann für die Auswahlentscheidung auf ein Losverfahren zurückgegriffen werden, um allen Schülerinnen und Schülern die gleiche Chance für die Aufnahme an der Erstwunschschule zu eröffnen.

### **Zeitlicher Ablauf:**

An den weiterführenden Schulen finden bis zum Ende des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 4 Informationsveranstaltungen statt. Bis zum 25. Februar 2026 laden die Grundschulen zudem zu Einzelberatungen ein. Auf der Grundlage dieser Informationen und der individuellen Beratung wählen Sie unter Verwendung des dafür vorgesehenen Anmeldeformulars (erhalten Sie von der Grundschule) bis zum 5. März 2026 den gewünschten Bildungsgang (Hauptschule, Realschule oder Gymnasium) und benennen die von Ihnen gewünschte Schulform. Außerdem haben Sie die Möglichkeit, eine zweite Wunschschule anzugeben. Spätestens bis zum 19. Juni 2026 wird Ihnen mitgeteilt, ob Ihr Kind an einer der gewünschten Schulen aufgenommen werden kann.